

Ausgangssperren für Kinder sind rechtswidrig

Die in gewissen Gemeinden verhängten Ausgangssperren für Minderjährige widersprechen dem Grundsatz des Schweizer Zivilrechts, schreiben *Marianne Schwander* und *Daniel Kettiger*

Weil das Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum zunehmend zu Problemen geführt hat, namentlich zu Nachtlärm und zur Verschmutzung von Parkanlagen, haben sich die Berner Oberländer Gemeinde Interlaken und verschiedene andere Gemeinden im Kanton Bern auf alte Rechtsregeln zurückbesonnen und in ihren Polizeireglementen für schulpflichtige Kinder ab 22 Uhr eine Ausgangssperre verordnet. Wenn die Polizei nach diesem Zeitpunkt Minderjährige im öffentlichen Raum aufgreift, werden die Eltern benachrichtigt und Kinder allenfalls auch nach Hause gebracht.

Grundrechte gelten auch für Kinder und Jugendliche. Auch sie können sich insbesondere auf die persönliche Freiheit und auf die Versammlungsfreiheit berufen, die in der Bundesverfassung garantiert sind. Das Recht der Kinder, sich mit anderen zu treffen, wird zudem auch durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen) ausdrücklich gewährleistet. Ein Verbot, sich nach 22 Uhr im öffentlichen Raum aufzuhalten, greift in diese Grundrechte ein. Solche Grundrechtseingriffe sind unter gewissen Voraussetzungen zulässig, nämlich dann, wenn sie sich auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen, im öffentlichen oder in einem überwiegenden privaten Interesse stehen, wenn der Eingriff eine geeignete Massnahme zur Wahrung dieser Interessen darstellt und als solcher verhältnismässig ist, das heisst die mildeste der geeigneten Massnahmen darstellt. Die Frage, inwieweit Gemeinden in ihren Reglementen Polizeivorschriften erlassen können, muss nach dem jeweils geltenden kantonalen Recht beurteilt werden. Ein generelles öffentliches Interesse daran, dass sich Kinder nach 22 Uhr nicht mehr auf Strassen und Plätzen aufhalten, ist allerdings nicht ersichtlich. Ein öffentliches oder privates Interesse besteht allenfalls in der Verhinderung von Vandalismus und Verschmutzung von öffentlichen Plätzen und Gebäuden sowie in der Vermeidung von Nachtlärm. Dies kann aber mit einer auf schulpflichtige Kinder oder Minderjährige beschränkten Ausgangssperre

gerade nicht erreicht werden, weil lange nicht alle möglichen Tätergruppen erfasst werden. Die Massnahme ist zudem nicht nur ungeeignet, sie ist auch in jeder Hinsicht unverhältnismässig. Sie greift erheblich in das Sozialleben von Minderjährigen ein und verhindert, dass diese auf dem Weg zur Mündigkeit lernen, mit Freiheiten umzugehen. Weiter trifft die Ausgangssperre in überwiegendem Masse Unschuldige, denn die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen verhält sich anständig. Zudem gibt es weniger weitreichende Massnahmen, die gezielter eingreifen. Alterslimiten sind vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechtsgleichheit ohnehin ein problematisches Mittel.

Das schweizerische Personen- und Familienrecht – insbesondere die im Zivilgesetzbuch festgehaltenen Regeln über urteilsfähige Unmündige und die elterliche Sorge – gehen davon aus, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihren Fähigkeiten nach und nach mehr Handlungen selbständig ausüben können und so langsam in die Mündigkeit hineinwachsen. In Berücksichtigung dieses Rahmens obliegt es grundsätzlich den Eltern, den Freiheitsgrad ihrer Kinder zu bestimmen. Das Zivilrecht sieht vor, dass die Behörden nur dort und nur im Einzelfall mit sogenannten Kinderschutzmassnahmen in die Elternrechte eingreifen dürfen, wo das Wohl des Kindes unmittelbar gefährdet ist. Darüber

hinaus darf das öffentliche Recht die Rechte der Eltern dort einschränken, wo dies aus einem überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Rechtsprechung erlaubt Regelungen, welche in die Elternrechte eingreifen, namentlich im Bereich des Gesundheitsschutzes (zum Beispiel schulärztliche Kontrollen, Gesundheitsprävention, Impfungen) und zur Durchsetzung der Schulpflicht. Es obliegt somit den Eltern, in Absprache mit den Kindern und Jugendlichen, zu bestimmen, wo sich ihre Kinder am Abend aufhalten und wann sie nach Hause zurückkehren müssen. Die Durchsetzung der von den Eltern aufgestellten Regeln obliegt diesen und nicht den Ortspolizeibehörden.

Eingreifen darf im Einzelfall die Polizei, wenn strafbare Handlungen begangen oder die öffentliche Ruhe und Ordnung konkret gefährdet werden. Zudem müssen die Vormundschaftsbehörden eingreifen, wenn die begründete Annahme besteht, ein einzelnes Kind sei in seiner Entwicklung gefährdet oder verwaorlost.

Aufgabe des Gemeinwe-sens ist es, die Kinder in ihrer Entwicklung und die Eltern in ihrer Erziehungsarbeit zu unterstützen. Im Vordergrund stehen – auch in Interlaken – umfassende Angebote der Jugendarbeit. Daneben stehen den Gemeinden genügend rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, um Ruhestörungen und Vandalismus durch Jugendliche gezielt entgegenzutreten. So können beispielsweise die Gemeinden als Eigentümerinnen von öffentlichen Anlagen deren Benützung zu nächtlicher Zeit generell verbieten. Durch konsequentes Einhalten von Altersbeschränkungen für den Verkauf von Alkoholika und Tabakwaren können zudem das Suchtverhalten von Kindern und dessen unerwünschte Auswirkungen beeinflusst werden. Wenn bestimmte Gruppen von Kindern und Jugendlichen wiederholt störend an bestimmten Orten in der Öffentlichkeit auftreten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, so steht der Polizei in den meisten Kantonen als Ultima Ratio auch die befristete Wegweisung dieser Personen zur Verfügung, das sogenannte Rayonverbot.

Marianne Schwander und Daniel Kettiger



Marianne Schwander, 47, ist promovierte Juristin und lehrt Recht und Politik an der Berner Fachhochschule im Fachbereich Soziale Arbeit. Sie hat eine Erstausbildung als klinische Heilpädagogin.

Daniel Kettiger, 46, ist Rechtsanwalt und Verwaltungswissenschaftler und befasst sich beim Nationalen Forschungsprogramm zur Integration mit Schulrecht.